



# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

IMPRESSUM: Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen: Ruben Gehart Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Schwarzenberg; Verantwortlich für „Tipps & Termine“ u. „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Stadtverwaltung Schwarzenberg, beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

## Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Bereich Dorfstraße Flurstück 121/5 Gemarkung Bermsgrün

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat in seiner Sitzung am 29.11.2021 mit Beschluss-Nr.259/2021 folgenden Beschluss gefasst:  
Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg beschließt

Schwarzenberg, 16.12.2021

*RS*

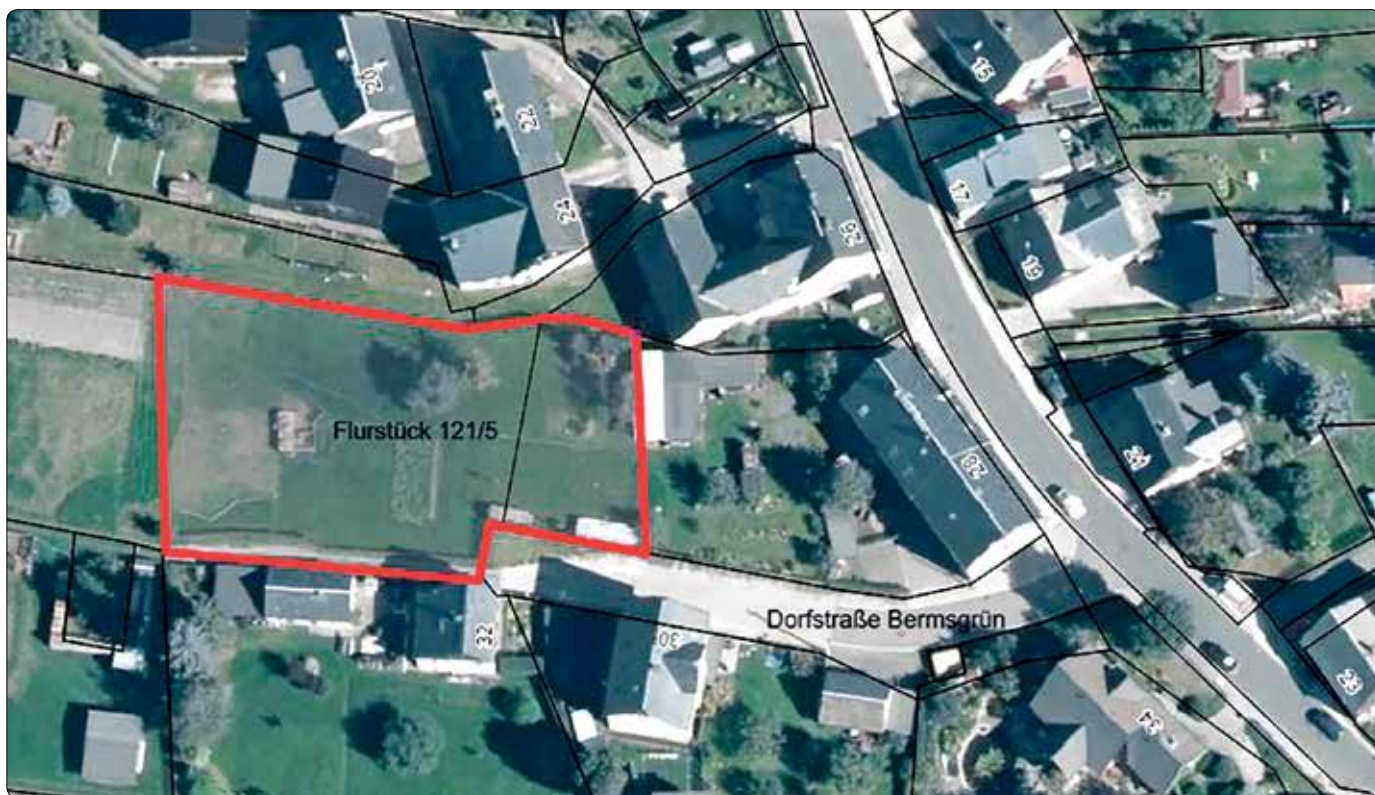


R. Gehart  
Oberbürgermeister

- 1.) die Aufstellung einer Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile laut § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Geltungsbereich gemäß beiliegenden Lageplan.
- 2.) den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB mit dem Eigentümer des Flurstückes 121/5 Gemarkung Bermsgrün zur Übernahme der Planungskosten zur Ausarbeitung der notwendigen städtebaulichen Planungen.

Anlage zur Beschlussvorlage zum Beschluss-Nr. 259/2021

Lageplan zum Geltungsbereich der Satzung:



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Erlaubnis des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, 22.04.2020

### Verschiedenes

#### Informationen aus dem letzten Stadtrat



Foto: Stadtverwaltung SZB

In der Sitzung des Stadtrates am 29.11.2021 erfolgte nach der durchgeführten Briefwahl die erneute **Bestellung von Lars Wagner zum Stadtwehrlleiter** der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg. Den Kameraden André Lang und Frank Oertel wurde für die langjährige Tätigkeit als Stellvertreter des Stadtwehrliebers gedankt (Foto v.l. André Lang, Christian Etzold, Stadtwehrliebers Lars Wagner, Oberbürgermeister Ruben Gehart). Der Stadtrat hat nach umfangreicher Vorberatung und Diskussion mehrheitlich die „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer“ (Hebesatzsatzung), welche zum 01.01.2022 in Kraft trat, beschlossen. Eine Änderung machte sich erforderlich, da die Hebesätze der Stadt Schwarzenberg unter den Nivellierungshebesätzen lagen. Für das neue Jahr wurde auch schon einige **Baubeschlüsse** gefasst. So konnten die Durchführungen sowie Planungsleistungen der Leistungsphasen 1-3 für die Gestaltung der Dorfstraße und das Vorhaben „Umgestaltung und Aufwertung Spielplatz Heideweg“ einstimmig beschlossen werden. Ferner wurde die öffentliche Ausschreibung des Teilobjektes 2 für das Vorhaben des Hochwasserschutzkonzeptes Pöhlwasser, 1. BA, Teilobjekte 2-6, mit einer geschätzten Bausumme in Höhe von ca. 900.971 € brutto auf den Weg gebracht.

Weiterhin beschloss der Stadtrat nach intensiven Diskussionen und Vorberatungen mehrheitlich die Elternbeiträge erstmalig seit dem 01.01.2016 zu erhöhen. Die Differenz der aktuellen Beitragshöhe zum Mindestbetrag nach § 15 des Sächsischen Kita-Gesetzes macht diese Notwendigkeit deutlich. Der Stadtrat einigte sich auf die Festsetzung der Elternbeiträge für Krippe und Kindergarten an der Mindesthöhe. Der Hortbeitrag wird ebenfalls erstmalig angehoben. Die Erhöhung auf Basis der Betriebskostenabrechnung 2020 tritt erst zum 01.02.2022 in Kraft. Trotz Erhöhung haben die Elternbeiträge den mit niedrigsten Stand im gesamten Erzgebirgskreis und bleiben daher weiterhin familienfreundlich. Damit die Elternbeiträge die letzten Jahre so stabil gehalten werden konnten, wurde auch die Pauschale zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen für die Jahre 2018-2021 verwendet. Der Stadtrat hat dies einstimmig beschlossen. Die Stadt dankte im Zuge der Beschlussfassung den Verantwortungs-trägern und dem Fachpersonal in allen Kindereinrichtungen der Stadt für ihr Engagement und die Bewältigung der zahlreichen Herausforderungen in den Pandemie Jahren 2020/2021.

Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. Erzgebirgskreis

### 3. Änderung der Satzung für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen (01.01.2011) vom 04.01.2022

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist i.V.m. § 15 Abs. 1 bis 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 225), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245); hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 29.11.2021 mit Beschluss-Nr. 265/2021 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1 Änderung

§ 4 Abs. 2 Die Elternbeiträge werden gemäß Anlage 1 zur „Satzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen“ erhoben.

#### § 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderung zur „Satzung für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen“ vom 01.11.2011, bekannt gemacht im Wochenpiegel Aue-Schwarzenberg am 09.03.2011 tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Schwarzenberg, den 04.01.2022

*RS*

R. Gehart  
Oberbürgermeister



#### Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Dankeschön für den Schwarzenberger Wanderwegewart



Foto: Stadtverwaltung SZB

Am 22.12.2021 wurde dem Schwarzenberger Wanderwegewart Frank Köhler für sein jahrelanges Engagement als ehrenamtlich aktiver Wanderwegewart des Erzgebirgszweigervereins Schwarzenberg gedankt. Nach nunmehr zehn Jahren Arbeit auf und an den Schwarzenberger Wanderwegen ging er am Jahresende sozusagen in den Ehrenamts-Ruhestand. Seit 2011 hat er in seiner Funktion Jahr für Jahr insgesamt **11 der 18 Wanderwege** im Stadtgebiet der Stadt Schwarzenberg mit einer **Gesamtlänge von etwa 75 km betreut**. Dazu gehörten die regelmäßige Kontrolle der Wege und der wegebegleitenden Infrastruktur, wie Tafeln, Bänke und Wegweiser, aber auch die Dokumentation der erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt der Wege. Wo immer möglich, legte Frank Köhler dabei gleich selbst Hand an und

montierte Wegweiser und Wegmarken, um die Orientierung für die Nutzer der Wege stetig zu verbessern. Auch bei der Organisation der jährlich stattfindenden Sport- und Familienwanderung Schlegel und Eisen unterstützte er durch die Auswahl und Kennzeichnung der jeweiligen Wanderstrecken in Stadt und Region. In die gemeinsame Arbeit am Wanderwegenetz des Städtebundes Silberberg und bei der Neuanlage des gemeinsamen Rundwanderweges „W@nderbarer Silberberg“ hat er sich ebenfalls in seiner Freizeit aktiv mit eingebracht. Bereits im Jahr 2018 wurde Frank Köhler mit dem Schwarzenberger Edelweiß ausgezeichnet, als Dank und zur Würdigung seiner Verdienste für beispielhaftes gesellschaftliches Engagement als Wegewart des EZV Schwarzenberg und der damit verbundenen Beteiligung an der touristischen Entwicklung der Stadt. Als kleines Dankeschön zum Abschied erhielt Frank Köhler von Oberbürgermeister Ruben Gehart ein erzgebirgisches „Haam-Kist'l“ mit लेकर regionalen Besonderheiten, für die er sich die letzten Jahre mit viel Herzblut eingesetzt hat. Damit auch in Zukunft die Qualität der Wanderwege gesichert ist, hat Frank Köhler bereits einen Nachfolger im Amt eingearbeitet.

Anlage 1 zur Satzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen in der Fassung der 3. Änderung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vom 04.01.2022

Betreuungsart	bis Std.	Beiträge vollständige Familie				Beiträge Alleinerziehende			
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
Krippe <sup>1</sup>	10	234,44 €	140,67 €	46,89 €	0,00 €	211,00 €	126,60 €	42,20 €	0,00 €
	9	211,00 €	126,60 €	42,20 €	0,00 €	189,90 €	113,94 €	37,98 €	0,00 €
	6	140,67 €	84,40 €	28,13 €	0,00 €	126,60 €	75,96 €	25,32 €	0,00 €
	4,5	105,50 €	63,30 €	21,10 €	0,00 €	94,95 €	56,97 €	18,99 €	0,00 €
Kindergarten <sup>2</sup>	10	97,78 €	58,67 €	19,56 €	0,00 €	88,00 €	52,80 €	17,60 €	0,00 €
	9	88,00 €	52,80 €	17,60 €	0,00 €	79,20 €	47,52 €	15,84 €	0,00 €
	6	58,67 €	35,20 €	11,73 €	0,00 €	52,80 €	31,68 €	10,56 €	0,00 €
	4,5	44,00 €	26,40 €	8,80 €	0,00 €	39,60 €	23,76 €	7,92 €	0,00 €
Hort <sup>3</sup>	6	55,00 €	33,00 €	11,00 €	0,00 €	49,50 €	29,70 €	9,90 €	0,00 €
	5	45,83 €	27,50 €	9,17 €	0,00 €	41,25 €	24,75 €	8,25 €	0,00 €
	4	36,67 €	22,00 €	7,33 €	0,00 €	33,00 €	19,80 €	6,60 €	0,00 €
entspricht einer Absenkung um			40%	80%	100%	10%	46%	82%	100%

<sup>1</sup>Kinder in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres  
<sup>2</sup>Kinder in der Regel ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung  
In Ausnahmefällen kann eine Aufnahme bereits ab dem 34. Lebensmonat erfolgen  
<sup>3</sup>Kinder im Schulalter in der Regel bis zur Vollendung der 4. Klasse